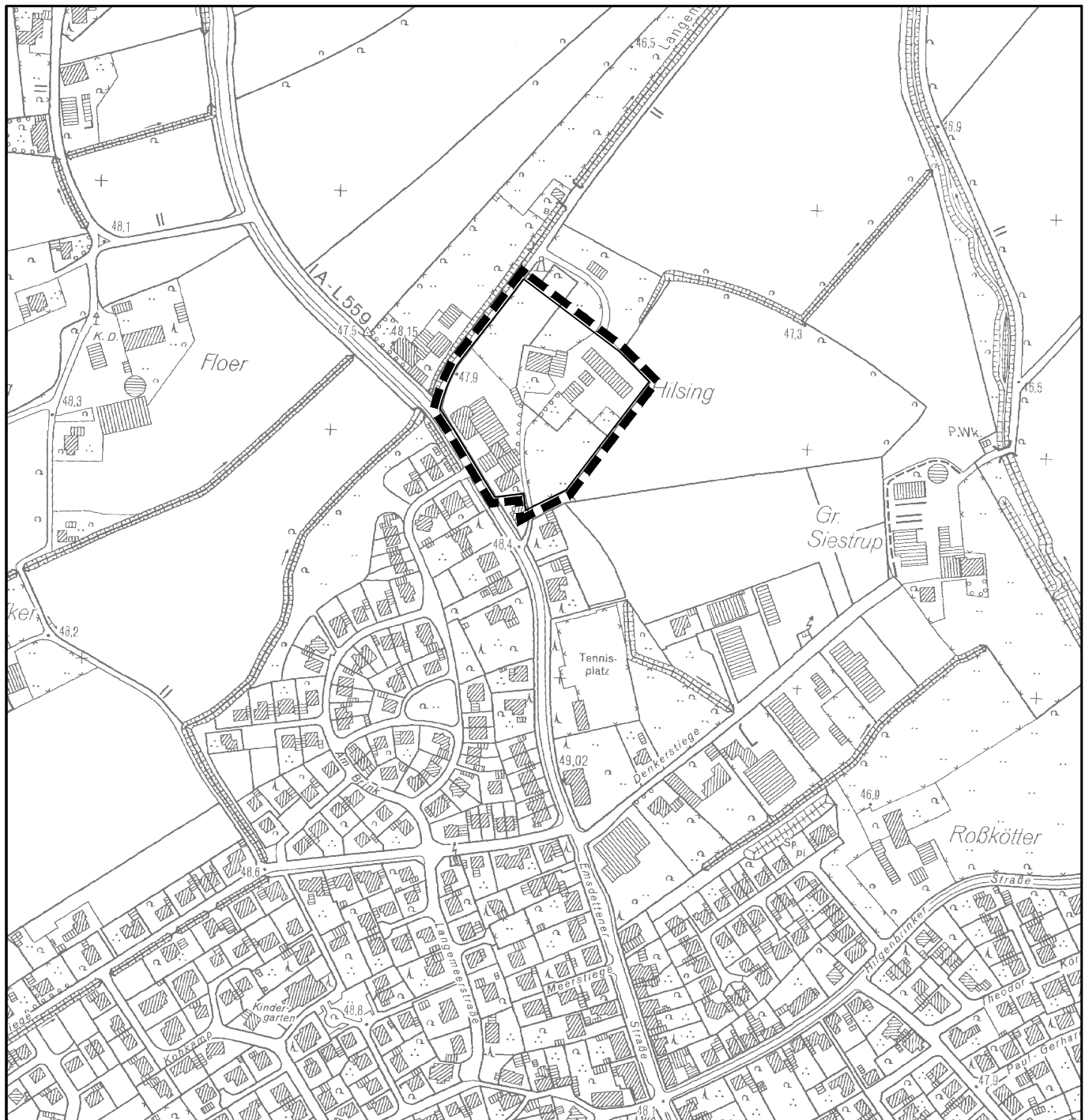


Gemeinde Nordwalde

Bebauungsplan Nr. 97

"Emsdettener Straße / Ewigmannstiege"

Begründung zum Entwurf



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Nordwalde –
Bebauungsplan Nr. 97 “Emsdettener Straße / Ewigmannstiege”

Begründung zum Entwurf

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/We-19115011-02 / 11.03.2020

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplan	4
1.	Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich	4
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis	5
3.	Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes	5
4.	Situation des Geltungsbereiches	5
5.	Planungsabsichten	6
5.1	Art der Nutzung	6
5.2	Maß der Nutzung / Bauweise	7
5.3	Gestaltung	8
6.	Erschließung	8
6.1	Verkehrerschließung	8
6.2	Ver- und Entsorgung	8
6.3	Ökologie / Begrünung	9
7.	Planverwirklichung / Bodenordnung	9
8.	Flächenbilanz	10
9.	Erschließungskosten	10
10.	Bodenbelastungen / Denkmäler	10
11.	Innenentwicklung / Klimaschutz	11
12.	Immissionen	11
II.	Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen	12
1.1	Geologie / Boden	12
1.2	Gewässer / Grundwasser	13
1.3	Klima / Lufthygiene	13
1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	14
1.5	Orts- / Landschaftsbild	15
1.6	Mensch / Gesundheit	15
1.7	Kultur / Sachgüter	16
1.8	Wechselwirkungen	16

2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
2.1	Boden / Fläche	17
2.2	Wasser	18
2.3	Klima / Lufthygiene	18
2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	18
2.5	Orts- / Landschaftsbild	19
2.6	Mensch / Gesundheit	19
2.7	Kultur / Sachgüter	19
2.8	Wechselwirkungen	20
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	20
3.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	20
3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	20
4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	21
III.	Verfahrensvermerke	22

Anhang:

- Vorschlagsliste für Pflanzgebotsstreifen
- Abstandsliste 2007
- Auszug aus dem Altlastenkataster

I. Begründung zum Bauleitplan

1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Emsdettener Straße / Ewigmannstiege" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich nördlich des Ortszentrums der Gemeinde und zwar zwischen Emsdettener Straße und Sportzentrum. Der Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke in der Gemarkung Nordwalde gebildet:

Flur 40, Flurstücke Nr.: 66, 68, 69, 91, 124, 128 (tlw.), 129, 130 (tlw.)

Der Katasterbestand wurde digital am 27.11.2019 vom Katasteramt Steinfurt übernommen (Az.: 19-10556) und hinsichtlich topographischer Strukturen durch das Vermessungsbüro Sundermann-Teichmann ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Im Bereich dieses Bebauungsplanes bestanden bislang keine Regelungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die nordöstliche und die südöstliche Plangebietsabgrenzung sind derart gewählt, dass ein unmittelbarer Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 80 "Sport- und Schulzentrum" besteht.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 sind veränderte Anforderungen an die Nutzung der am nordöstlichen Siedlungsrandbereich gelegenen Flächen. Mit Hilfe der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Absicherung des baulichen Bestandes und seiner bisherigen Nutzungen sowie gleichzeitig Erweiterungsmöglichkeiten für vergleichbare Nutzungen geschaffen werden. Planungsanlass ist der Wunsch des Flächeneigentümers, insbesondere Erweiterungsmöglichkeiten für das bestehende Autohaus zu erlangen. Gleichzeitig sollen weitere gewerbliche Nutzungen auf den Flächen in Richtung Sportzentrum ermöglicht werden, um das teilweise bereits bebaute Areal intensiver nutzen zu können. Um derartige Vorhaben zu ermöglichen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Da es sich um eine Nutzungsintensivierung sowie eine Neunutzung bestehender Bausubstanz handelt, kann ein Verfahren gem. § 13a BauGB für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Anwendung kommen.

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² fest. Es gelten daher die Vorschriften des § 13a BauGB für die Fälle des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Auch insofern besteht kein Grund, von der Anwendung der Verfahrensvorschrift des § 13a BauGB Abstand zu nehmen. Der Bebauungsplan wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nordwalde sind der südwestliche Teil des Geltungsbereiches des Plangebietes noch als "Gemischte Bauflächen" und der nordöstliche Teil als "Fläche für den Gemeinbedarf" dargestellt. Eine Anpassung des FNP ist deshalb erforderlich und soll als Berichtigung durchgeführt werden, um den Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist gewährleistet.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Planes stellt sich insgesamt als eine heterogen genutzte Fläche dar.

Parallel der Emsdettener Straße befinden sich die Gebäude eines Autohauses mit Kfz-Abstellfläche, Ausstellungshalle, Beratungsräumen, Reparatureinrichtungen, Autowaschanlage, Tankstelle mit Kiosk, Verwaltungsräumen und Betriebsleiterwohnräumen.

Nordöstlich des Autohauses stehen die Gebäude einer ehemaligen Hofstelle mit Wohngebäude und Nebengebäuden unterschiedlicher Größe. Von dem Wohngebäude aus werden in den östlich gelegenen Nachbargebäuden gewerbliche Aktivitäten (vorwiegend Lagerung von Waren) betrieben. Nördlich und südlich der ehemaligen Hofstelle befinden sich weitgehend offene Wiesenflächen, die als Hausgarten zu betrachten sind. Gelegentlich werden sie auch als Pferdeweide genutzt. Innerhalb der beschriebenen Flächen befindet sich eine Gruppe hochstämmiger, großkroniger Einzelbäume (südlich des Wohngebäudes).

Südwestlich benachbart erstreckt sich die Emsdettener Straße (L 559), von der sowohl die katasterlich nicht bezeichnete Ewigmannstiege als Wirtschaftsweg parallel des Langemeersbaches als auch die Zufahrt zur (vorher beschriebenen) ehemaligen Hofstelle abzweigen. Jenseits der Emsdettener Straße befindet sich ein größeres Wohngebiet. Südlich an dem Geltungsbereich grenzen Einzelhäuser mit gemischten Nutzungen. Östlich befinden sich die unterschiedlichen Anlagen des gemeindlichen Sportzentrums. Im nördlichen Übergang zur freien Landschaft und am rückwärtigen Zufahrtsweg zur Hofstelle liegen der Schießplatz des örtlichen Schützenvereins sowie ein Gedenkstein. Nordwestlich des Geltungsbereiches und jenseits des Langemeersbaches befindet sich eine weitere ehemalige Hofstelle.

Das Gelände weist ein tendenzielles Gefälle in nördlicher Richtung auf. Die NHN-Höhen bewegen sich zwischen ca. 47 und 49 m.

5. Planungsabsichten

Der bereits baulich geprägte Bereich soll unter Berücksichtigung des Bestandes intensiver genutzt werden. Neben der Entwicklung des Bestandes des Autohauses sollen auch kleingewerbliche Strukturen dem örtlichen Bedarf entsprechend ermöglicht werden.

5.1 Art der Nutzung

Die bereits vorhandene Nutzung eines Autohauses mit den typischen Aktivitäten Kraftfahrzeughandel, Kraftfahrzeugreparatur sowie mit den Tätigkeitsfeldern Kraftfahrzeugpflege und Kraftfahrzeugbetankung soll weiterhin im Rahmen einer für das Umfeld verträglichen gewerblichen Nutzungsausübung möglich sein. Da derzeit ergänzende gewerbliche Nutzungen nicht genau spezifiziert werden können, wird als Baugebietstyp das "Gewerbegebiet" gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNBO) vorgesehen.

Die bisherigen Betriebsstrukturen haben sich in das bauliche Umfeld in angepasster Weise eingefügt. Auch die zukünftig zulässigen Nutzungen müssen bezüglich ihres emissionsbezogenen Störgrades auf die benachbarten Strukturen, die nördlich und südlich der planungsrechtlichen Einstufung als "Mischgebiet" und westlich als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß BauNVO eingestuft werden können, Rücksicht nehmen. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Gebietsgliederung auf Basis des Abstandserlasses (2007) des Landes NRW. Ausgehend von den nutzbaren Gartenbereichen der

nächstgelegenen Wohnnutzungen wird ein Bereich (mit 100 m Radius) festgelegt, in dem sämtliche Anlagen und Betriebe der Abstandsliste des Abstandserlasses unzulässig sind. Allein im westlichen Gebietsteil werden die Anlagen / Betriebe der Abstandsklasse VII für zulässig erklärt.

Im Sinne einer größeren Flexibilität soll es jedoch Gewerbebetreibenden ermöglicht werden, diese Mindestabstände zu unterschreiten, wenn sie durch besondere Maßnahmen den notwendigen Immissionsschutz sicherstellen. Gemäß § 31 (1) BauGB sind ausnahmsweise die Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren, bzw. der niedrigsten Abstandsklasse zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist. Abweichend sind ausnahmsweise die in der Abstandsliste 2007 mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der jeweils übernächsten niedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist.

Im gesamtem Planbereich sind gem. § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig. Dadurch wird erreicht, dass der Einzelhandel nicht am Ortsrand, sondern im Ortskern angeordnet wird. Damit wird den Ansiedlungsgrundsätzen für den zentrenrelevanten Einzelhandel entsprochen.

Ausnahmsweise sind Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben zulässig, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb und die Einrichtung im betrieblichen Zusammenhang gegeben ist und wenn zudem eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb erfolgt, sowie wenn die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO nicht überschritten wird und keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Nahversorgungsbereiche erkennbar sind. Sonstiger Einzelhandel ist unterhalb der Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO sowie, wenn sie sich nach Art, Lage oder Umfang nicht auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, zulässig.

Vergnügungsstätten werden innerhalb des Plangeltungsbereiches ausgeschlossen, um eine ansonsten mögliche Verdrängung von Betrieben des Handels und der Produktion zu verhindern und ein denkbare Negativimage im nahen Umfeld zu Wohnnutzungen zu vermeiden. Vergnügungsstätten können an einer anderen Stelle der Gemeinde Nordwalde ermöglicht werden.

Betriebsbereiche gem. § 3 (5a) BImSchG bzw. Anlagen, in denen entsprechende Mengen gefährlicher Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) fallen, sind im Hinblick auf die Abstandsklassenfestsetzungen unzulässig (§ 1 (9) i.V.m. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO).

5.2 Maß der Nutzung / Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung wird aus den Komponenten Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und der Höhe baulicher Anlagen im Bebauungsplan bestimmt. Im Rahmen der BauNVO § 17 (1) ist eine Grundflächenzahl von 0,8 zur Ermöglichung einer maximalen

Flächenausnutzung festgesetzt. Bei einer Bauweise mit maximal II Vollgeschossen – was sich in die umgebenden Strukturen einfügt – soll mit einer GFZ von 1,4 etwas unter dem Maximum geblieben werden, um eine zu hohe Dichte zu vermeiden. Die Firsthöhe der Gebäude wird auf 10 m über der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens begrenzt. Dies entspricht ebenfalls den umgebenden Baustrukturen. Die OKFF-Höhe (als Maximumwert) orientiert sich an der Höhe des Geländes und verhindert unerwünscht hohe Erdgeschossituationen.

Großzügige Baugrenzenfestsetzungen setzen nur einen äußeren Rahmen der Bebaubarkeit und lassen nach innen die erforderlichen Spielräume, um mit den betrieblichen Anlagen auf wechselnde Entwicklungen des Marktes reagieren zu können. Im südöstlichen Teil wird eine Teilfläche von der Überbaubarkeit ausgenommen, um durch eine bepflanzte Fläche einen erhöhten Abstand zur Nachbarbebauung zu erhalten.

Mit der abweichenden Bauweise sollen auch Baukörper ermöglicht werden, die länger als 50 m sind, um ggf. diesbezüglich gewerblichen Anforderungen zu entsprechen.

5.3 Gestaltung

Um insbesondere den Verkehr auf den öffentlichen Straßen und die umgebende Wohnbebauung von unerwünschten Störungen und optischen Beeinträchtigungen zu bewahren, werden Beschränkungen zur Errichtung von Werbeanlagen getroffen. Diese beziehen sich sowohl auf den Ort der Anbringung wie auch die Art der Anlagen selbst.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt primär über die Landesstraße L 559 (Emsdettener Straße) sowie über den Wirtschaftsweg Ewigmannstiege, der in die östliche Bauernschaft führt. Daneben existiert von beiden Straßen eine Erschließung der im zentralen Geltungsbereich gelegenen ehemaligen Hofstelle. Da die Ewigmannstiege nur über einen eingeschränkten Ausbau verfügt, soll sie nur in dem Bereich Erschließungsfunktion für das Gewerbegebiet erhalten, in dem sie auch heute schon der unmittelbaren Anbindung des Autohauses dient. Im entfernten Bereich von der Emsdettener Straße verhindert deshalb ein Verbot eine Grundstückszufahrt.

6.2 Ver- und Entsorgung

Das bestehende öffentliche Leitungsnetz kann die derzeit absehbare Mehrbelastung an Schmutzwasser aufnehmen. Über ein Freigefällesystem wird das Schmutzwasser einem Pumpwerk und von dort der Kläranlage zugeführt.

Da eine regelmäßige Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers in diesem Bereich der Gemeinde nicht gewährleistet werden kann¹, ist teilweise eine Ableitung in ein bereits vorhandenes privates Regenrückhaltebecken vorgesehen. Um Abflussspitzen zu vermeiden, sollen die auf den neuen Bauflächen anfallenden Niederschläge in dieses zu erweiternde Klär- und Rückhaltebecken eingeleitet und versickert werden. Ein Notablauf kann in die öffentliche Niederschlagswasserableitung erfolgen.

Das Plangebiet ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Ggf. muss ein Ausbau des Versorgungsnetzes erfolgen. Über das öffentliche Wasserversorgungsnetz mit entsprechenden Hydranten soll eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden.

6.3 Ökologie / Begrünung

Der Plangeltungsbereich stellt sich nur teilweise als versiegelte und baulich bereits in Anspruch genommene Fläche dar. Die übrigen Bereiche sind als Garten gestaltet. Zeitweise findet eine Beweidung der Wiesenfläche durch Pferde statt. Einige Gehölze und große Einzelbäume befinden sich in unversiegelten Bereichen des mittleren Geltungsbereichsteils. Aufgrund ihres Alters und der Wüchsigkeit stellen die Einzelbäume südlich des ehemaligen Hofgebäudes Nr. 4 einen besonderen ökologischen Wert dar. Deshalb sollen die großen Exemplare, die vermessungstechnisch erfasst wurden, auch einzeln als zu erhalten festgesetzt werden. Die weiteren Gehölzstrukturen weisen keinen herausragenden ökologischen oder städtebaulichen Wert auf. Deshalb wird auf eine explizite Schutzfestsetzung verzichtet. Zum Sportplatz soll jedoch eine heckenartige Abpflanzung erfolgen, sodass neben einer optischen Abschirmung auch ein Linearbiotop entsteht, das Vernetzungen von Lebensräumen fördert.

Stellplatzanlagen (nicht jedoch: produktionsbedingte Abstellflächen von Kfz und Kfz-Teilen) mit mehr als fünf Stellplätzen sind mit großkronigen Bäumen zu versehen und möglichst auch randlich einzugrünen, wodurch ebenfalls eine optische wie auch eine klimatische Aufwertung erzeugt wird.

7. Planverwirklichung / Bodenordnung

Der komplette Plangeltungsbereich befindet sich in der Verfügungsgewalt eines Eigentümers. Bodenordnerische Maßnahmen zur Untersuchung der Planungsziele sind von daher nicht notwendig.

¹ vgl.: Wolfgang de Reuter, Projekt Nordwalde, Emsdettener Straße / Ewigmannstiege – Versickerungsmöglichkeit, Bericht E-8097/7733, Altenberge, 02.03.2020

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in ha ca.	Fläche in % ca.
Gewerbegebiete (davon Pflanzgebot)	1,92 (0,38)	100
Gesamtfläche	1,92	100

9. Erschließungskosten

Kosten für öffentliche Erschließungsanlagen entstehen nicht.

10. Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Bei dem Betrieb der Tankstelle sind keine relevanten Vorfälle erfolgt, die eine erhöhte Schadstoffbelastung des Bodens erwartet lässt. Der Kreis Steinfurt führt zu diesem Aspekt folgendes aus:

"Im Plangebiet befindet sich ein Autohaus mit Tankstelle. Die Betriebsfläche ist als Verdachtsfläche unter dem Aktenzeichen 16-14 im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt [...] erfasst.

Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung als Autohaus mit Tankstelle und Werkstatt, die den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beinhaltet, kann die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen für das Grundstück nicht ausgeschlossen werden. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist daher im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen geplanten Eingriffen in den Boden im Bereich der Verdachtsfläche im Verfahren zu beteiligen."

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Gedenkstein für Kriegsoffer. Der Bereich ist durch eine Hecke eingefasst.

Das nächstgelegene Denkmal ist im Bereich der Hofstelle mit der Katasterbezeichnung Floer (ca. 300 m westlich) zu finden. Es handelt sich um einen Bildstock. Eine unmittelbare Sichtbezeichnung besteht nicht.

11. Innenentwicklung / Klimaschutz

Die Gemeinde Nordwalde betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit verstärkt Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Auch an dieser Stelle soll eine intensivere Flächennutzung mit einer erhöhten Flächenausnutzbarkeit die Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur fördern und damit Zielen des Klimaschutzes entgegenkommen. Die Bauflächen runden sich im nördlichen Bereich der zusammenhängend beauftragten Ortslage ab und komplettieren den Siedlungskörper bis zur natürlichen Grenze des Langemeersbaches.

Die Einhaltung aktueller Wärmestandards bei Neubauvorhaben kann vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird seitens der Gemeinde die Berücksichtigung weitergehender Maßnahmen befürwortet und den zukünftigen Grundstücksnutzern empfohlen. Eine randliche Bepflanzung soll den kleinklimatischen Klimaausgleich fördern.

Die im Plangebiet vorhandenen großkronigen Bäume mit ihrer kleinklimatisch ausgleichenden Wirkung auf versiegelte Bereiche werden erhalten.

12. Immissionen

Durch die baulichen Nutzungen sind Emissionen zu erwarten, die sich auf angrenzende Bereiche auswirken können. Durch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme können Nutzungen ermöglicht werden, die zusätzliche Emissionen erzeugen. Um eine für die Nachbarschaft verträgliche Situation beizubehalten, erfolgt eine Gliederung des Gebietes auf Basis des Abstandserlasses NRW 2007. In Abhängigkeit von möglichen Außenwohnbereichen benachbarter Nutzungen wurden Immissionsradien gezogen und in einem Bereich von 100 m eine Abgrenzung vorgenommen, die die Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VII pauschal als unzulässig erklärt. Nur in dem entfernteren Teil des Gebietes wird der Ausschluss um eine Abstandsklasse reduziert.

II. Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen

1.1 Geologie / Boden

Bei den vorherrschenden Bodentypen des weiteren Planbereiches handelt es sich um Sande des Quartär. Der relevante Bereich wird folgendermaßen beschrieben: Fein- und Mittelsand, tonig, schluffig, einzelne Grobsand- und Kieslagen (nordische Geschiebe), grau bis weißgrau, rostbraun.

Der Bodentyp des Geltungsbereiches wird vom Geologischen Dienst NRW als Gley angegeben.

Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit 38-56 als "mittel" eingestuft.

Der Baugrundgutachter² beschreibt den Bodenaufbau folgendermaßen:

"Unter einer geringmächtigen Oberbodenzone mit $d = 0,20$ m wurden Auffüllungen aus sandigem Lehm bzw. bei B3 stark sandigem Lehm mit $d = 1,00$ bis $1,10$ m angetroffen. Darunter wurden stark schluffige Sande mit $d = 0,50$ bis $1,60$ m festgestellt. Diese Sande werden bis zur Endteufe von stark sandigem Lehm bzw. stark sandigem Geschiebemergel unterlagert."

Schutzwürdige Böden wurden entsprechend der Karte vom Geologischen Dienst NRW nicht ermittelt.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI. NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nur im Nahbereich zur Emsdettener Straße bekannt.

Die Untere Bodenschutzbehörde teilt dazu folgendes mit:

"Im Plangebiet befindet sich ein Autohaus mit Tankstelle. Die Betriebsfläche ist als Verdachtsfläche unter dem Aktenzeichen 16-14 im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt [...] erfasst.

Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung als Autohaus mit Tankstelle und Werkstatt, die den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beinhaltet, kann die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen für das Grundstück nicht ausgeschlossen werden. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist daher im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen geplanten Eingriffen in den Boden im Bereich der Verdachtsfläche im Verfahren zu beteiligen."

² Wolfgang de Reuter, a.a.O.

1.2 Gewässer / Grundwasser

Nördlich des Plangeltungsbereiches und unmittelbar angrenzend an den Wirtschaftsweg Ewigmannstiege befindet sich das Gewässer Nr. 3340. Es handelt sich um den Langemeersbach, der in nordöstlicher Richtung fließt und in den Brüggemannsbach (Nr. 3300) mündet.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden im gesamten Planungsraum erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter und bewirken einen tendenziell hohen Oberflächenabfluss. Die Böden unterliegen einem "starken Grundwassereinfluss".

Der Baugrundgutachter³ führt dazu folgendes aus:

"In den offenen Bohrungen wurde ein Wasserstand mit einem Flurabstand von ca. 0,10 bis 0,60 m eingemessen, wobei es sich um eine Stauwasserbildung handelt.

Ein zusammenhängender Grundwasserhorizont mit beständiger Wasserzirkulation war bis zu den Endteufen nicht ausgebildet."

In Abhängigkeit der angetroffenen Boden- und Wasserverhältnisse ist nur in der Bodenzone zwischen ca. 1,40 und 2,80 m ein Durchlässigkeitskoeffizient von $k_f \leq 1,0 \times 10^{-5}$ m/s festzustellen.

Die überlagernden Lehme und der unterlagernde Geschiebemergel sind bei k_f -Werten von $< 1,0 \times 10^{-7}$ m/s schwer wasserdurchlässig.

Auf dem Grundstück ist deshalb nur eine deutlich eingeschränkte Versickerungsmöglichkeit gegeben."

In der unmittelbaren Nachbarschaft sind weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete vorhanden. Bereits durchgeführte Maßnahmen am Oberlauf des Langemeersbaches reduzieren die Gefahr einer Ausuferung.

1.3 Klima / Lufthygiene

Die Ortsrandlage und die Nähe des begrünten Gewässerverlaufes des Langemeersbaches bewirken eine weitgehend ausgeglichene kleinklimatische Situation. Beeinflusst wird diese Lage durch die versiegelten Flächen der Emsdettener Straße und der baulichen Anlagen des Autohauses.

Der in Hauptwindrichtung verlaufende Langemeersbach erfüllt die Ausgangsbedingungen für einen Kaltluftleiter. Für die Ortslage ist dies angesichts der Lage im Raum jedoch allenfalls von geringer Bedeutung.

³ Wolfgang de Reuter, a.a.O.

1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Das Gebiet ist dem Landschaftsraum "Suttorfer Platte" (LR-IIIa-017) im Kern Münsterland zuzuordnen. Umweltrechtlich festgelegte Schutzgebiete bestehen im Plangeltungsbereich und dessen näherer Umgebung nicht. In nordöstlicher Richtung (ca. 800 m Entfernung) existiert ein eingetragenes Biotop (Bk-3811-0404).

Große Teile des Plangeltungsbereiches sind als Teil des Verbundsystems (VB-MS-3810-019 – Parklandschaftsbereiche und Bachauen in Nordwalde) eingetragen. Das Verknüpfungselement zwischen zwei größeren Flächen stellt des Landesmeersbach dar.

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich feuchter Eichen-Buchenwald zu nennen. Es handelt sich danach um Mischwald mit meist vorherrschender Buche, Traubeneiche und stellenweise Stieleiche. In der Strauchsicht: Vogelbeere, Faulbaum und gebietsweise Stechpalme.

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus Rasen / Weidefläche mit hochstämmigen Eichen sowie einer gängigen Gartenbepflanzung.

Für den Plangeltungsbereich wurde zur Bestandsermittlung eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I)⁴ mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

"Bei einer Begehung am 16.09.2019 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus werden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten konnten im Plangebiet festgestellt werden. Allerdings betrifft dies fast ausschließlich Höhlen- und Gebäudebrüter, welche von der Planung (Umwandlung eines Grünlandes ohne Gebäudeabbrüche oder Entfernung des alten Eichenbestandes) nicht beeinträchtigt werden. Essenzielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Sollen zu einem späteren Zeitpunkt Gebäude oder Bäume aus dem alten Eichenbestand entfernt werden, ist eine Prüfung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten durchzuführen, da diese Strukturen weitere planungsrelevante Arten aus den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse beherbergen könnten. Planungsrelevante Amphibienarten sind im Gebiet auszuschließen, da keine Gewässer vorgefunden werden konnten. Ebenso fehlen geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten. Geschützte Pflanzenarten können im Plangebiet ebenso ausgeschlossen werden.

⁴ BioConsult, Artenschutzprüfung Stufe I für den Bebauungsplan Nr. 97 "Emsdettener Straße 7 Ewigmannstiege", in der Gemeinde Nordwalde, Belm, 04.11.2019

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie besonders geschützter Pflanzenarten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.

Grundsätzlich sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: Gehölze sollten im Rahmen der Bauarbeiten ebenso wie die Baufeldräumung und Gebäudeabrisse außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Die betroffene Grünlandfläche sollte im räumlichen Umfeld gleichartig ausgeglichen werden.“

1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im Weiteren Umfeld durch mittelgroße bis große Ackerflure und Weideflächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude in einem höhenmäßig relativ unbewegten Landschaftsraum geprägt. Östlich erstrecken sich die Sportanlagen des örtlichen Sportzentrums.

Mit dem Plangeltungsbereich beginnen aus nördlicher Richtung gesehen die baulichen Strukturen des gemeindlichen Siedlungsbereiches, die in östlicher Richtung tendenziell kleingewerblich und in westlicher Richtung ausschließlich wohnbaulich geprägt sind.

Der Plangeltungsbereich kann bislang als Übergangsbereich vom Landschaftsraum zur Ortschaft gesehen werden.

1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch den Betrieb des Autohauses besteht eine vorwiegend durch Fahrzeugbewegungen bedingte geringe gewerbliche Vorbelastung des Bereiches. Eine weitere Belastung ergibt sich durch den Verlauf der Emsdettener Straße mit einem werktäglichen Verkehr zwischen 5800 und 6300 Fahrzeugen⁵. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist das Geschwindigkeitsniveau jedoch beschränkt. Angesichts der Ortsrandlage ist mit zeitweisen landwirtschaftlichen Immissionsereignissen zu rechnen. Die begrünte Struktur des Bachlaufes stellt dabei eine gewisse Filterfunktion dar. Gerüche der nördlich befindlichen kommunalen Kläranlage sind aufgrund der Richtung und der Entfernung nicht relevant.

Durch landwirtschaftliche Aktivitäten im Umfeld entstehen temporäre Geruchsbelastungen, die auf den Plangeltungsbereich einwirken. Die Situation wurde gutachterlich⁶ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Sport- und Schulzentrum" ermittelt. Ausgehend vom Bestand 2012 wurde ein Planfall mit einer möglichen Erweiterung der Hofstelle Große-Siestrup gerechnet. Die dabei ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten wurden mit 5 bis 10 Prozent der Jahresstunden ermittelt.

⁵ Zählungen der Gemeinde Nordwalde, Herbst 2019

⁶ Wenker & Gesing, Geruchstechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Sport- und Schulzentrum" der Gemeinde Nordwalde, Gronau, 29.11.2012

In Gewerbegebieten sind bis zu 15 % der Jahresstunden gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie zulässig. Damit sind im Geltungsbereich keine unverträglichen Geruchsereignisse zu erwarten.

Durch die Nutzung der südlich an der Emsdettener Straße gelegenen Tennisplätze in Kombination mit den teils vorhandenen / teils planungsrechtlich zulässigen Sportanlagen sind zudem Schalleinflüsse im neuen Gewerbegebiet zu erwarten. Die möglichen Belastungen wurden ebenfalls gutachterlich⁷ für die im Geltungsbereich bereits vorhandenen Wohnnutzungen ermittelt. Dabei wurden mit Beurteilungsregeln zwischen 41 und 46 dB(A) tags und 31 – 43 dB(A) nachts Werte errechnet, die (teilweise deutlich) unter den Immissionsrichtwerten (55/45 dB(A)) liegen. Auch die Maximalpegel mit 55-69 / 55 dB(A) liegen erheblich unter den Immissionsrichtwerten für kurzzeitige Geräuschspitzen (85/65 dB(A)).

Die Freizeit- und Erholungsfunktion dieses Bereiches kann als vielfältig gesehen werden. Während sich der Wirtschaftsweg eher für die stille Erholung (z.B. Spaziergang) eignet, dienen die Sportanlagen der aktiven Freizeitgestaltung. Daneben dient der an der Ewigmannstiege gelegene Schützenplatz auch vereinsbezogenen kulturellen Aktivitäten.

1.7 Kultur / Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches der Planung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Nordwalde enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden nicht beeinträchtigt.

Ein Gedenkstein zu Ehren der Weltkriegsopfer ist durch eine geschnittene Hecke abgeschirmt und orientiert sich zur Ewigmannstiege.

Im Bereich des Hauses Suttorf Nr. 11 befindet sich ein historischer Bildstock (Statue des Heiligen Antonius mit Kind). Dieses Denkmal mit der Kurzbezeichnung "Bildstock Floer" befindet sich außerhalb des Sichtfeldes.

1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die baulichen Anlagen und Verkehrsflächen beeinflussen u. a. durch Versiegelung und Emissionen die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

⁷ Wenker & Gesing, Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Sport- und Schulzentrum" der Gemeinde Nordwalde, Gronau, 22.02.2013

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.1 Boden / Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme als GE-Gebiete tritt eine erhöhte Flächenversiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub partiell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine deutliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der gärtnerischen Flächenbearbeitung bzw. der Beweidung entstehen würden.

2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der größeren Versiegelung in den erweiterten Bauflächen überwiegend abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Durch eine Retention in neu angelegten Regenrückhalteeinrichtungen kann jedoch ein kleiner Teil des Wassers wieder unmittelbar der Versickerung zugeführt werden. Die verbleibende Menge wird (sofern erforderlich gereinigt und) gedrosselt in das örtliche Vorflutsystem des Langemeersbaches eingeleitet. Im Zuge von bauordnungsrechtlichen Genehmigungen wird dieser Aspekt unter wasserwirtschaftlichen und ökologischen Kriterien konkretisiert. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist angesichts einer ggf. durchzuführenden Klärung im Zusammenhang mit der neuen Niederschlagsrückhalteeinrichtung nicht zu erwarten.

2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen können zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die stärker versiegelten Bauflächen bewirken ausgeprägtere Klimaschwankungen und tendenziell eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch den Erhalt der großkronigen Bäume und einer Ergänzung von randlichen Gehölzstrukturen können jedoch teilweise Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumige Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Durch die explizite Schutzfestsetzung der südlich der ehemaligen Hofstellen gelegenen Eichengruppe wird das für den Geltungsbereich größte ökologische Potenzial erhalten. Der nordwestlich gelegene Langemeersbach bleibt von unmittelbaren Eingriffen komplett verschont. Um den Charakter des bachbegleitenden Wirtschaftsweges (Ewigmannstiege) zu erhalten, erfolgt ein Verbot der Ein- und Ausfahrt von dieser "ruhigen" Verkehrsfläche zum Gewerbegebiet.

2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die neuen Baugebietsflächen schließen unmittelbar an die bereits bebaute Ortslage an und runden unter Einbeziehung des baulichen Bestandes die Ortslage ab.

Eine zusätzliche Integration in den bebauten Bereich und gleichzeitig eine Abgrenzung zu den etwas offeneren Strukturen der Sportanlagen wird durch ein randliches Pflanzgebot bewirkt.

Mit einer Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen erfolgt zudem eine optisch die Fernwirkung beeinflussende Einschränkung. Diese orientiert sich an der Bauhöhe gängiger Wohngebäude.

2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Die zukünftigen gewerblichen Anlagen weisen einen hinreichend großen Abstand zu den Wohngebieten der Ortslage auf bzw. nähern sich empfindlichen Nutzungen nicht mehr als dies heute der Fall ist. Neue bauliche Strukturen werden durch den bereits vorhandenen Gebäudebestand sowie nach Süden durch einen Pflanzgebotstreifen zu Wohnnutzungen abgeschirmt.

Der mögliche Störgrad neuer baulicher Anlagen wird durch eine Gliederung der Betriebe / Anlagen nach dem Abstandserlass geregelt. Als Maß erforderlicher Abstände und Abstandsklassen werden die nutzbaren Außenwohnbereiche der beiden nächstgelegenen Nutzungen gewählt. In 100 m Abstand sind zunächst alle in der Abstandsliste 2007 bezeichneten Anlagen ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn Einzelfall bezogen die Verträglichkeit zum Wohnumfeld belegt wird.

Mögliche Auswirkungen auf die Nutzung der östlich gelegenen Sportanlage sind nicht erkennbar. Ein Pflanzgebotstreifen unterstützt ein verträgliches Nebeneinander. Vorhandene Wegeverbindungen, die der Freizeitnutzung dienen, werden nicht berührt.

Empfindliche Nutzungen sind innerhalb des Geltungsbereiches in Form von Betriebsleiterwohnungen vorhanden.

Angesichts des auch zukünftig vorgesehenen Emissionsgrades der zulässigen Nutzungen werden dadurch keine Spannungen innerhalb des Plangebietes erwartet.

2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die intensive Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den, bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen nicht erkennbar.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine Baugebietsausweisung für eine Entwicklung der ansässigen Firmen erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Durch eine eindeutige verkehrliche Orientierung zur Emsdettener Straße wird ein unnötiger Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vermieden.

Pflanzstreifen sollen die technischen Bauwerke in die Ortslage einbinden und damit optische Störungen in Richtung offener Sportanlagen reduzieren.

Mittels einer Erhaltungsgebotsfortsetzung wird die Beseitigung der großkronigen Eichengruppe vermieden.

3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB) gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eine spezifische Kompensationsberechnung ist in diesem Planverfahren deshalb entbehrlich.

4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativflächen im räumlichen Nahbereich stehen nicht zur Verfügung; zumal eine Standortaufgabe nicht in Frage kommt.

In einem Teilbereich werden betriebliche Erweiterungen ermöglicht. Diese sind nur innerhalb des gewährten Bereiches sinnvoll möglich. Die von der Emsdettener Straße aus gesehen rückwärtigen Teile dienen anderen gewerblichen Nutzungen, die den dort befindlichen Gebäudebestand nutzen können. Insofern bildet sich auch dafür derzeit keine geeignetere Alternative.

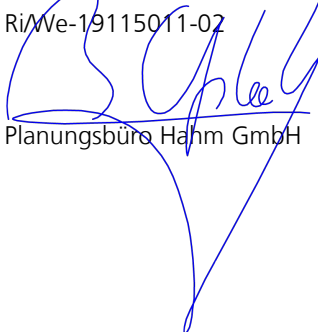
Gemeinde Nordwalde
Nordwalde,

Die Bürgermeisterin

Aufgestellt:

Osnabrück, 11.03.2020

Ri/We-19115011-02


Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat der Begründung des Entwurfes am zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom
bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und vom Rat der Gemeinde
Nordwalde in seiner Sitzung am als Begründung der Satzung vorgelegt.

Nordwalde, den

Gemeinde Nordwalde
Die Bürgermeisterin

.....
(Schemmann)

Anhang:

Anhang: Vorschlagsliste für Pflanzgebotstreifen

Folgende heimischen und standortgerechten Gehölze werden zur Pflanzung empfohlen:

Bäume

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Betula pendula	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

Sträucher und Großsträucher

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Corpus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europea	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rosa canina	- Hecken-Rose
Rosa multiflora	- Vielblütige Rose
Rosa rugotida	- Böschungsrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix caprea „Mas“	- Kätzchen-Weide
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Hinweis:

Bei der Pflanzung sind die Grenzabstände des Nachbarrechtes NRW zu beachten.

Anhang: Abstandsliste 2007

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Strangleißen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

- 3 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

- 4 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektrumspeicherranlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrumspeicherranlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nm. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

- 5 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

- 7 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

- 8 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr		
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

- 9 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

- 14 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

